



A-Post

Gemeinderat Sennwald
Spengelgass 10
9467 Frömsen

20. Juni 2016

Geschäft Nr. 16-1665

Gemeinde Sennwald: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

• **Überbauungsplan Unterlöögert, 1. Änderung**

Der Überbauungsplan Unterlöögert wurde am 8. Februar 2007 vom Baudepartement genehmigt. Mangels Zustimmung einer Grundeigentümerin soll die vorgesehene Zufahrt verschoben werden, was eine Anpassung der Baulinien erfordert. Ergänzend wurde der Teilstrassenplan Wagnereiweg erarbeitet.

Der Gemeinderat hat die Änderung des Überbauungsplans am 11. Januar 2016 erlassen. Die Auflage erfolgte vom 27. Januar bis 25. Februar 2016, es sind keine Einsprachen eingegangen.

Die Prüfung ergibt, dass der Erlass recht- und zweckmässig ist und genehmigt werden kann.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 1'090.-- (Anteil AFU-RU 140.--).



Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:


U. Strauss

Beilagen

- Genehmigter Erlass (zweifach)
- Einzahlungsschein
- Genehmigung Teilstrassenplan "Wagnereiweg, Neuerschliessung" (G3) des Tiefbauamtes vom 14. Juni 2016

Kopie

- Rechtsabteilung (einschliesslich Erlass)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (einschliesslich Erlass)
- Tiefbauamt, Rechtsdienst